

Publikationen vom 11.01.2019

Protokollauflage Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 liegt vom 11. Januar 2019 bis 10. Februar 2019, für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand Haldenstein zu richten.

Gemeindewahlen für die Amtsperiode 2019 – 2022

Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode 2019 – 2022 finden an der Gemeindeversammlung vom 22. März 2019 statt. Wir weisen die aktuellen Behörden- und Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter/-innen darauf hin, dass gemäss Art. 11 der Gemeindeverfassung allfällige Demissionen spätestens zwei Monate zuvor dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen sind.

Inputs Zukunft Haldenstein

Am 8. Februar 2019 sowie am 8. März 2019 werden Orientierungsversammlungen stattfinden, an welchen über den aktuellen Stand der Fusionsverhandlungen mit der Stadt Chur, aber auch über mögliche Varianten des Alleingangs informiert werden soll. Damit wir möglichst alle Inputs und Anliegen der Bevölkerung berücksichtigen können, dürfen diese der Gemeindeverwaltung gerne bereits vorgängig per E-Mail an gemeinde@haldenstein.ch oder über den Postweg mitgeteilt werden.

Entsorgung Christbäume

Die Christbäume können in der Grünmulde beim Werkhof entsorgt werden. Diese ist jeweils von Montag, 8.00 Uhr bis Samstag, 17.00 Uhr zugänglich.

Info Steuern 2018

Rechnungstellung provisorische Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern 2018

- Die Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern 2018 werden in einer **ersten Phase provisorisch** in Rechnung gestellt. Basis hierzu bilden grundsätzlich die definitiven Steuerfaktoren der Steuerperiode 2017.
- Provisorische Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuerrechnungen 2018 mit Beträgen unter Fr. 300.-- werden nicht fakturiert. Die Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern 2018 werden in diesem Fall nach erfolgter Steuerveranlagung definitiv in Rechnung gestellt.
- Der Versand der provisorischen Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuerrechnungen 2018 erfolgt Ende Januar 2019.
- Haben die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Bemessungsjahr 2018 gegenüber der letzten Steuerperiode 2017 stark geändert, so muss ein **schriftliches Gesuch** gestellt werden (E-Mail oder ordentliche Post mit Angabe des voraussichtlichen steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens). **Telefonische Gesuche können**

nicht bearbeitet werden. In diesem Fall werden im Februar 2019 neue provisorische Steuerrechnungen 2018 gestellt.

- Nach dem Eingang der Steuererklärung 2018 sowie der nachfolgenden definitiven Veranlagung werden die Differenzbeträge nachgefordert oder mit Zins zurückerstattet bzw. verrechnet.

Ratenzahlung der Gemeindesteuern 2018

Die Gemeindesteuern 2018 können wie bisher in **zwei Raten** beglichen werden:

- 1. Rate per 30. Juni 2019
- 2. Rate per 31. August 2019
- oder Gesamtbetrag am 31. Juli 2019

Für weitere Teilzahlungen der Gemeindesteuern 2018 muss ein **schriftliches Gesuch** unter Angabe der gewünschten Anzahl Raten gestellt werden. **Telefonische Gesuche können nicht bearbeitet werden.**

Versand der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung 2018 / Steuererklärungen 2018 in Papierform

Die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung 2018 und die Steuererklärungen 2018 in Papierform werden Mitte/Ende Januar 2019 den Steuerpflichtigen zugestellt. Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden (www.stv.gr.ch) steht der Download für die Deklarationssoftware „SofTax GR 2018 NP“ zur Verfügung.

Hinweis zur Einreichung der Steuererklärungen 2018

Die Steuererklärungen 2018 sind bei der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden unter folgender Adresse einzureichen:

Kantonale Steuerverwaltung GR
Verarbeitungszentrum 1/KO
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur

Sie erleichtern uns die Arbeit sehr, wenn Sie:

- die korrekte Register-Nr. erfassen (nur bei Steuererklärungen mit „SofTax GR 2018 NP“)
- sämtliche in der Wegleitung verlangten Beilagen der Steuererklärung beilegen
- die Steuererklärungsformulare weder mit Bostitch noch mit Büroklammern zusammenheften
- die Steuererklärung (Barcodeblatt, Hauptformular und Wertschriftenverzeichnis) unterzeichnen